

Übersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht

Das Staatsangehörigkeitsrecht regelt, wer zum Staatsvolk gehört, welches nach der Drei-Elemente-Lehre neben Staatsgebiet und (effektiver) Staatsgewalt zu den drei konstitutiven Staatsmerkmalen zählt. Deutsch in diesem Sinne ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 1 StAG). Wie das Ausländerrecht bezieht sich auch das Staatsangehörigkeitsrecht ausschließlich auf natürliche Personen; bei juristischen Personen und sonstigen Verbänden sowie Sachen i.w.S. spricht man hingegen von Staatszugehörigkeit (so etwa die deutsche Fassung von Art. 91 I SRÜ bezüglich der Staatszugehörigkeit von Schiffen oder Art. 2 S. 1, Nr. 1 StÜbkAG in Bezug auf Luftfahrzeuge). Diplomatischer Schutz vor anderen Staaten bspw. kann grds. nur eigenen Staatsangehörigen (und eigenen Staatszugehörigen) gewährt werden. Die Definitionshoheit darüber, wer deutscher Staatsangehöriger ist, liegt beim (Bundes-) Staat.¹ Im völkerrechtlichen Verkehr ist eine Staatsangehörigkeit nach allgemeinem Völkerrecht jedoch nur anzuerkennen, wenn es eine genuine Verbindung zwischen jeweiliger Person und betreffendem Staat gibt.² Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit völkerrechtlich u.a. dazu verpflichtet, einer Person seine Staatsangehörigkeit grds. nicht zu entziehen, wenn sie dadurch staatenlos würde (Art. 8 des Übereinkommens). Bereits verfassungsrechtlich durfte und darf ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ohne oder gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird (Art. 16 I 2 GG); entzogen werden darf die deutsche Staatsangehörigkeit ohne oder gegen den Willen des Betroffenen gar nicht (Art. 16 I 1 GG).³ Die umstrittene Abgrenzung zwischen Verlust und Entzug hat das BVerfG dahingehend entschieden, dass Entziehung jede Verlustzufügung ist, die die Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt.⁴ Keine Vorgaben für die deutsche Staatsangehörigkeit macht hingegen Art. 116 I GG. Vielmehr knüpft er für den Deutschenbegriff des Grundgesetzes an die deutsche Staatsangehörigkeit an, erfasst darüber hinaus aber auch Personen, die als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden haben, sog. Statusdeutsche. Neben deutsche Staatsangehörige (Deutsche i.e.S.) und Statusdeutsche (Deutsche i.w.S.) treten als dritte Kategorie Ausländer, also Personen, die in keine der beiden vorgenannten Kategorien fallen (§ 2 I AufenthG). Staatenlose sind ein Unterfall der Ausländer; Staatenlosigkeit gilt aufgrund der damit verbundenen schwachen Rechtsstellung als möglichst zu vermeiden. Ebenso als zu vermeiden gilt aufgrund potentiell konfligierender Rechte und Pflichten multiple Staatsangehörigkeit, auch wenn einige Konflikte durch ein Abstellen auf die effektive Staatsangehörigkeit vermieden werden können.

I. Erwerb der Staatsangehörigkeit

Bedeutsamster Grund für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist die Geburt als Kind von Eltern oder zumindest einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit (§ 4 I StAG). Neben dieses Abstammungsprinzip (ius sanguinis) trat mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1.1.2000⁵ erstmals das Geburtsort- oder Territorialprinzip (ius soli) gem. § 4 III StAG, wonach ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland und unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Als Übergangsregelung lediglich vorübergehende Bedeutung bis in das Jahr 2016 hat der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen. § 6 StAG normiert den Erwerbsgrund der Annahme als Kind durch einen deutschen Staatsangehörigen. Der Überleitung von Statusdeutschen dient der Erwerbsgrund des § 7 StAG, wonach Spätaussiedler (§ 4 BVFG) mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 I BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben; die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen eines Spätaussiedlers erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Ausstellung der Bescheinigung als Familienangehöriger eines Spätaussiedlers nach § 15 II, I BVFG. Die Überleitung von Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit am 1.8.1999 ipso iure bewirkte § 40a Satz 1 StAG. Für einen Spätaussiedler und seine Familienangehörigen galt die Überleitung gem. § 40a Satz 2 StAG nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung nach § 15 I oder II BVFG erteilt worden war. § 7 StAG gilt also nur für Personen, die nicht schon unter § 40a StAG fielen. Die §§ 8, 9, 10, 13 und 14 StAG normieren verschiedene Tatbestände der Einbürgerung⁶, bei denen ein Ausländer auf Antrag hin eingebürgert werden kann, soll oder einzubürgern ist. Die §§ 11, 12, 12a, 12b und 16 StAG beinhalten dazu Ausschlussstatbestände, Erleichterungen, Konkretisierungen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde als Wirksamkeitsvoraussetzung der Einbürgerung. Der Einbürgerungsgrund nach § 40b StAG galt nur bei Antragstellung bis zum Ende des Jahres 2000. Der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz des Betroffenen dient der Erwerbsgrund

- 1 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz über die (Bundes-) Staatsangehörigkeit gem. Art. 73 I Nr. 2 GG beim Bund. Inwieweit der Gesetzgeber bei der Definition des Kreises derer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können oder denen er sie verleiht, durch innerstaatliches Recht beschränkt ist, ist insbes. mit Blick auf Art. 20 II GG umstritten (vgl. BVerfGE 37, 217 (239), Beschl. v. 21.5.1974, Az. 1 BvL 22/71 und 21/72 anlässlich der umgekehrten Frage der Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit).
- 2 So der IGH im Nottebohm-Fall (Liechtenstein vs. Guatemala), Urte. v. 6.4.1955, ICJ-Rep. 1955, S. 4 (23). Dies gilt entsprechend auch für die Staatszugehörigkeit; völkervertragsrechtlichen Niederschlag gefunden hat dies etwa in Art. 91 I 3 SRÜ, wonach die Staatszugehörigkeit eines Schiffes eine echte Verbindung zwischen Schiff und Staat voraussetzt. Bei juristischen Personen (i.w.S.) kann die genuine Verbindung auf die Gründungstheorie oder die Sitztheorie gestützt werden, auf die Kontrolltheorie hingegen nur in Ausnahmefällen, vgl. IGH, Barcelona Traction-Fall (Belgien vs. Spanien), Urte. v. 5.2.1970, ICJ-Rep. 1970, S. 3 (42).
- 3 BVerfGE 116, 24 (36 f.), Urte. v. 24.5.2006, Az. 2 BvR 669/04 = NVwZ 2006, 807 (807 f.).
- 4 BVerfGE 116, 24 (44 f.) = NVwZ 2006, 807 (809).
- 5 Durch das Staatsangehörigkeitsrechts-Reformgesetz v. 15.7.1999 (BGBl. I, S. 1618), durch das das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ auch in „Staatsangehörigkeitsgesetz“ umbenannt wurde (Art. 1 Nr. 1).
- 6 Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft sind keine Synonyme; der Begriff der Staatsbürgerschaft ist insofern spezieller, als er auch an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Rechte und Pflichten impliziert. Wenngleich im deutschen Recht über den weiten Deutschenbegriff des Art. 116 I GG auch Nichtstaatsangehörigen staatsbürgerliche Rechte zukommen (etwa durch die Deutschengrundrechte, das grundrechtsgleiche Gleichheitsrecht des Art. 33 I GG oder das aktive und passive Wahlrecht gem. § 12 I, II und § 15 BWahlG), sind jedenfalls alle deutschen Staatsangehörigen nach geltendem Recht immer auch Staatsbürger. Insofern ist es nicht falsch, wenn das deutsche Recht einen Staatsangehörigkeitserwerb als Einbürgerung bezeichnet (Art. 116 II 1 GG, StAG u.a. Gesetze).

des § 3 II StAG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit auch erwirbt, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat.

Erwerbsgründe finden sich auch außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Der Wiedergutmachung von NS-Unrecht dient Art. 116 II GG, demgemäß frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, als nicht ausgebürgert gelten, sofern sie nach dem 8.5.1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben (Satz 2); im Übrigen sind sie und ihre Abkömmlinge unabhängig von ihrer Wohnsitznahme auf Antrag wieder einzubürgern bzw. einzubürgern (Satz 1).⁷ Dieser Erwerbsgrund geht dem allgemeineren Erwerbsgrund des § 13 StAG, nach dem ehemalige Deutsche und deren minderjährigen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen eingebürgert werden können, vor. Daneben finden sich auch in anderen einfachen Bundesgesetzen Erwerbsgründe. Bspw. sind nach § 21 HAuslG heimatlose Ausländer (§ 1 I HAuslG) und mit ihnen deren Ehegatte und minderjährige ledige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag einzubürgern, und nach Art. 2 StÜbkAG ist ein seit seiner Geburt Staatenloser unter bestimmten Voraussetzungen auf seinen Antrag einzubürgern.

II. Verlust der Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung tritt ein, wenn ein deutscher Staatsangehöriger den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat und er seine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt (§ 18 StAG); die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, regelt § 19 StAG. Die §§ 22, 23 und 24 StAG beinhalten zur Entlassung Auschlussstatbestände, die Aushändigung der Entlassungsurkunde als Wirksamkeitsvoraussetzung der Entlassung sowie eine zeitliche Begrenzung. Nach § 25 StAG tritt grds. der Verlust der deutschen durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ein,⁸ wenn dieser Erwerb auf Antrag des Betroffenen erfolgt. § 26 StAG normiert den Verlustgrund des Verzichts, wonach ein Deutscher grds. auf seine Staatsangehörigkeit verzichten kann, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt; der Verlust tritt ein mit der Aushändigung der Verzichtsurkunde (§ 26 III StAG). Gemäß § 27 StAG verliert ein Minderjähriger seine deutsche Staatsangehörigkeit regelmäßig mit einer nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer, durch die er die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Auch durch einen aufgrund freiwilliger Verpflichtung erfolgenden Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, verliert ein Deutscher gem. § 28 StAG in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit. Verlustgrund nach § 29 II StAG ist die Erklärung eines gem. § 29 I StAG optionspflichtigen Deutschen multipler Staatsangehörigkeit, die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) behalten zu wollen. Auch wenn der Options- bzw. Erklärungspflichtige sich nicht erklärt oder er sich für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entschieden hat, geht diese nach § 29 III StAG grds. verloren, wenn er die Aufgabe oder den Verlust seiner ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nicht nachweist oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht eintritt. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt schließlich auch durch die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung (s.o.) oder einer rechtswidrigen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 25 II 1 und § 29 III 2 StAG) nach § 35 I-IV StAG ein, die voraussetzt, dass der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist, die nur innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen darf und die im Ermessen der Behörde steht. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Rücknahme verstößt nach der Rspr. des BVerfG nicht grds. gegen Art. 16 I GG.⁹ Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Aufhebung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Verwaltungsakts nach allgemeinem Verwaltungsrecht ist nicht (mehr) möglich. Einem Widerruf nach § 49 VwVfG steht Art. 16 I GG entgegen; Rücknahmen nach § 48 VwVfG wurden durch die Schaffung der abschließenden Rücknahmemöglichkeiten des § 35 StAG gesperrt.¹⁰ Auch andere Verlustgründe außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes bestehen nicht mehr.

III. Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz stehen die behördlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfe der VwGO zur Verfügung. Daneben statuiert § 30 StAG die Möglichkeit der Beantragung der behördlichen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit; dieser Rechtsbehelf geht § 44 V VwVfG vor und erfordert anders als jener keinen Nachweis eines berechtigten Interesses durch den Antragsteller.

⁷ Der Einbürgerungsanspruch von Abkömmlingen ist anhand des Wiedergutmachungszwecks teleologisch reduzierend dahingehend auszulegen, dass nur solche Abkömmlinge von Ausgebürgerten erfasst werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, wenn keine Ausbürgerung erfolgt wäre (BVerwGE 68, 220 (233 f.), Urt. v. 6.12.1983, Az. 1 C 122.80; BVerwGE 85, 108 (110-113), Urt. v. 27.3.1990, Az. 1 C 5.87 = NJW 1990, 2213 (2213 f.)). In Hinblick auf die Zahl der Generationen ist der Begriff des Abkömmlings hingegen nicht begrenzt (BVerwGE 95, 36 (37-39), Urt. v. 11.1.1994, Az. 1 C 35.93 = NJW 1994, 2164 (2164 f.)).

⁸ Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit bemisst sich nach dem Recht des ausländischen Staates. Eine Staatsangehörigkeit können dabei nur Staaten i.S.d. Völkerrechts haben; es müssen der Drei-Elemente-Lehre entsprechend Staatsvolk, Staatsgebiet und (effektive) Staatsgewalt vorhanden sein. Zudem muss die ausländische Staatsangehörigkeit effektiv sein, indem sie – vergleichbar der deutschen Staatsangehörigkeit – den Status einer echten Angehörigkeit vermittelt. Vgl. BVerwGE 94, 185 (188 f.), Urt. v. 28.9.1993, Az. 1 C 25.92 = NVwZ 1994, 387 (387 f.).

⁹ Den weiten Wortlaut des Art. 16 I 1 GG legt das BVerfG anhand des von ihm festgestellten Zwecks des Entziehungsverbots teleologisch reduzierend dahingehend aus, dass die Wegnahme einer durch Täuschung, Bestechung, Bedrohung oder vergleichbares Fehlverhalten rechtswidrig erworbenen Staatsangehörigkeit kein Vertrauen des Betroffenen oder der Allgemeinheit verletzt und damit grds. nicht unter das Entziehungsverbot falle (BVerfGE 116, 24 (44 f.) = NVwZ 2006, 807 (809)). Ebensovienig stehe Art. 16 I 2 GG einer Wegnahme der deutschen Staatsangehörigkeit entgegen, durch die der Betroffene staatenlos wird. Auch hier nimmt das BVerfG anhand des Schutzzwecks der Norm eine teleologische Reduktion vor, wonach sich das Verbot der Inkaufnahme von Staatenlosigkeit nicht auch auf erschlischenen Staatsangehörigkeitserwerb erstreckt; dies stünde auch in Einklang mit Völkervertragsrecht, etwa Art. 8 I, II lit. b des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BVerfGE 116, 24 (46 ff.) = NVwZ 2006, 807 (810)).

¹⁰ Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/10528 v. 10.10.2008, S. 6.